



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 01.01.1899 gegründet.

Er führt den Namen „Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.“

Sitz desselben ist Niedernhausen/Taunus, Ortsteil Oberjosbach.

Der Verein, der während der Nachkriegszeit (1945-1949) ruhte, wurde am 07.01.1950 wieder eröffnet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Turngemeinde hat den Zweck, ihre Mitglieder körperlich und gesellschaftlich zu fördern sowie den Gemeinschaftssinn und die Kameradschaft zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung der Ausübung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Übungsstunden für Erwachsene und Kinder, Teilnahme am Ligabetrieb und das Durchführen von Turnieren.

Die Turngemeinde Oberjosbach ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann aber abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als aktive oder passive Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr)
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Berufung gegen diese Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes an die nächste Mitgliederversammlung ist gestattet.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären

Er ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.11. des betreffenden Jahres vorliegen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Die noch offenen Beiträge sind jedoch voll zu entrichten.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste können erfolgen

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist,
- b) bei Vergehen gegen die Vereinszwecke und bei Widersetzen gegen Anordnungen des Vorstandes,
- c) wegen unehrenhaften Betragens oder wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) bei Verlust der bürgerrechtlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer 2/3 Stimmmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Vereinsbeiträge und ggf. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie werden am 1. April eines Jahres fällig. Die Sonderbeiträge und deren Fälligkeit wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.

Mitglieds- und Sonderbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE92ZZZ00000669747 jährlich zum 1. April eingezogen. Ist dies kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Rückständige Leistungen können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festsetzt.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Wahl- und Stimmrecht

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Das Wahl- und Stimmrecht für die Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und die Jugendversammlung.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Es wird keinerlei Vergütung für die Verwaltung des Vereins gewährt. Für auswärtige Sitzungen usw. können die notwendigen Auslagen für Reise, Verpflegung und Übernachtung bis zur Höhe der von den übergeordneten Organen genehmigten Sätze erstattet werden.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassenverwalter
- Schriftführer
- Gerätewart
- Jugendwart
- Abteilungsleiter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassenverwalter

Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein nach außen gemeinsam. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, gemäß den Belangen des Vereins, den 2. Kassenwart sowie bis zu 3 Beisitzer zu Vorstandssitzungen in beratender Funktion heranzuziehen. Die Beisitzer und der 2. Kassenwart haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Wahlen

a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach Abgabe des Geschäftsberichts werden von der Versammlung ein Wahlvorsitzender und zwei Beisitzer gewählt. Der Wahlvorsitzende leitet mit den beiden Beisitzern die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Jugendwart wird durch die Jugend-Vollversammlung gewählt und ist als Vertreter der Jugend automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt und sind als Vertreter der Sportsparten automatisch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Sonstige Wahlen

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung werden ein 2. Kassenverwalter und bis zu 3 Beisitzer durch Handzeichen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt durch Handzeichen 3 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Die gleichzeitige Wahrnehmung des Amtes Kassenprüfer und Beisitzer ist nicht ausgeschlossen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.

Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter sowie auch der Jugendwart und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Abteilungen bzw. der Jugendversammlung auf einer gesondert einzuberufenden Abteilungsmitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung zu wählen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Abteilungsleiter und der Jugendwart bleiben bis zu Neu- bzw. Wiederwahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter bzw. Jugendwart vorzeitig aus dem Amt oder findet sich kein neuer Kandidat für diese Position, so nimmt der Stellvertreter die Geschäfte für die noch verbleibende Amtszeit wahr.

§ 12 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten (Sparten) bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet.
- b) Die Abteilungsleitung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendleiter gebildet. Diese werden durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren, entsprechend der Amtszeit des Vorstands des Vereins, gewählt. Weitere abteilungsinterne Funktionsträger können durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt werden.
- c) Der Abteilungsleiter allein ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Befugnisse der Abteilungsleitung sowie die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden in gesonderten, auf die jeweiligen Abteilungen zugeschnittenen, Vereinbarungen festgelegt.
- d) Die Abteilungen geben sich eine interne, der Satzung des Vereins untergeordnete, Abteilungssatzung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf.
- e) Der geschäftsführende Vorstand behält sich das Recht vor, gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Abteilung bzw. Entscheidungen der Abteilungsleitung Einspruch einzulegen bzw. Entscheidungen zu revidieren.
- f) Die einer Abteilung vom Verein zur Verfügung gestellten Sach- und Geldmittel bleiben alleiniges Eigentum des Vereins.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des gesamten Vereins.
Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Vereinsführung verantwortlich und hat ihr entsprechenden Bericht zu erstatten.

§ 14 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, in denen er jeweils den Vorsitz führt.
Bei Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden mit den gleichen Pflichten und Rechten vertreten.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, für die Abfassung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Ferner obliegt ihm die Berichterstattung über das Vereinsgeschehen.

§ 16 Kassenverwalter und Kassenprüfung

Die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens hat der 1.Kassenverwalter zu betreiben.
Dem 1.Kassenverwalter wird zur Bewältigung seiner Tätigkeit ein 2. Kassenwart gemäß §11 Absatz b) zugeordnet.

Die innerhalb eines vereinbarten Budgets anfallenden Rechnungen bedürfen keiner gesonderten Abzeichnung des BGB-Vorstandes.
Mit dem BGB-Vorstand abgestimmte Bestellungen werden ebenfalls nicht gesondert abgezeichnet.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und sind verpflichtet, in der Versammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 17 Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Instandhaltung der Halle und aller Geräte sowie für die Ausgabe, sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung der Sachwerte des Vereins verantwortlich.
Er hat hierfür ein genaues Sachverzeichnis zu führen.

§ 18 Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung, die jährlich stattfinden muss, hat der Vorstand den Mitgliedern über den abgelaufenen Zeitraum zu berichten.

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Dinge erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen

§ 19 Bekanntgabe der Versammlungen

Jede Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher öffentlich durch Aushang im Vereinskasten des Gemeinschaftszentrums Oberjosbach bekanntzumachen.

§ 20 Protokolle

Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung umfasst:

- a) Geschäftsbericht
- b) Bericht des Kassenverwalters
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- d) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und des Jugendwartes
- e) Berichte der Abteilungsleiter und des Jugendwartes
- f) Vorstandswahl gem. § 10 und § 11, Absatz a), Abschnitt 4 + 5
- g) Wahl des 2. Kassenverwalters, der 3 Kassenprüfer und der Beisitzer
- h) Verschiedenes

Weitere Anträge können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden, die das Wahl- und Stimmrecht besitzen

§ 22 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit ergänzen oder ändern.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Der Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung dürfen nicht geändert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten

Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Geschlecht, Lizenzen und Funktionen im Verein.
- b) Als Mitglied des Landessportbund Hessen, des Hessischen Tischtennis-Verbandes und des Hessischen Turnerbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- c) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung und auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- d) In der Vereinszeitung oder auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt widersprochen werden kann. Wird fristgemäß widersprochen,

unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

- e) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- f) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung /Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- g) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.